



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Geißendörfer
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 20.06.2022

Nr. 12

Jahrgang 2022

18.06.2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum:

01.06.2022 bis 30.06.2022

betroffene Gemeindegebiete:

Gallmersgarten, Uffenheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg,
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 992610

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle, Frau Helga Moser, Katterbach Army Airfield, 91522 Ansbach, Tel.: 0152 09114369

und/oder

Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkasernen WAHN 501/11, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Tel.: 0800 8620730 (gebührenfrei), Fax: 02203 9082776, E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

Manöverbeauftragte der US-Army, Tel.: 09802 832634 oder Tel.: 01577 1918155

LkrABI. Nr. 12/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum:

01.07.2022 bis 29.07.2022

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Burgbernheim, Bad Windsheim, Dachsbach, Markt Taschendorf, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg,
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 992610

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle, Frau Helga Moser, Katterbach Army Airfield, 91522 Ansbach, Tel.: 0152 09114369

und/oder

Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkasernen WAHN 501/11, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Tel.: 0800 8620730 (gebührenfrei), Fax: 02203 9082776, E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

Manöverbeauftragte der US-Army, Tel.: 09802 832634 oder Tel.: 01577 1918155

LkrABI. Nr. 12/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG

Az.: 43.2-1711-I-2022-16

Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 auf die Altholzaufbereitungsanlage

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 u. 4 Nr. 1 u. 2 BImSchG, §§ 8 f. der 9. BImSchV

1. Die Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1067, Gemarkung Markt Bibart, eine Altholzlager- und /-sortieranlage mit Zerkleinerung. Zum 15.02.2022 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und ist am 16.02.2022 in Kraft getreten. In der ABA-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 zur Abfallbehandlung und (EU) 2019/2010 zur Abfallverbrennung in nationales Recht umgesetzt. Insbesondere in Bezug auf strengere Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, sowie auf die Verkürzung der Messintervalle sind weitergehende Anforderungen an den o. g. Betrieb zu stellen.

2. Bei der Firma Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1 und 8.11.2.3 Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 8.12.1.1, 8.11.2.1 und 8.11.2.3, Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchG um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

3. Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen

und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem. § 17 Abs. 1a BImSchG vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über das Genehmigungsverfahren- (9. BImSchV).

4. Die beabsichtigten Regelungen sollen wie folgt lauten:

„Unter Beibehaltung bzw. Beachtung der Auflagen zum Immissionsschutz der Bescheide vom 15.12.2000 und 27.03.2009 (jeweils I-2000-4) sowie vom 30.01.2009 (I-2008-4) werden die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt.

Die hier gültigen Auflagen werden unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen angepasst:

Emissionsbegrenzungen und Wartung

2.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas nach der Entstaubungsanlage dürfen eine Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten. Der Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

2.2 Die Entstaubungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ zu warten und zu betreiben. Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Die Wartungsintervalle dürfen drei Monate nicht übersteigen. Über die Wartungs-, Instandsetzungs- und Kontrollarbeiten sind entsprechende Aufzeichnungen in einem Betriebsbuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.

2.3 Betriebsstörungen der Entstaubungsanlage, insbesondere deren Ausfall, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden. Auf die Meldepflichten bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 31 Abs. 4 BImSchG wird hingewiesen.

2.4 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden.

Messung und Überwachung der Emissionen

2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messung nachzuweisen, dass in der Abluft der Entstaubungsanlage der in Auflage Nr. 1 festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird. Hinweis: Die nächste Emissionsmessung steht für den September 2022 an.

2.6 Die in Auflage Nr. 1 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen.

2.7 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

2.8 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind. Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.

d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.

e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang A der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

2.9 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

2.10 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.

3. Weitergeltung bisheriger Bescheide
Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.“

5. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20.06.2022 bis einschließlich 19.07.2022

beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 205, Frau Wolf, Tel. 09161 92-4321, und zudem in der Marktgemeinde Markt Bibart, Rathausgasse 2, 91477 Markt Bibart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Auslegung, §

10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV):

Dienststunden Landratsamt:

Mo.-Fr., 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Mo., Di., 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie
Do., 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Dienststunden Gemeinde:

Mo.-Fr., 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Do., 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

6. Während der Auslegung und bis 1 Monat danach, also bis einschließlich **19.08.2022** können Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder bei der Marktgemeinde Markt Bibart erhoben werden (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz BImSchG). Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

7. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 07.06.2022

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Wust, Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 12/2022

SPRAKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3245087329 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1,

Neustadt a.d.Aisch, 01.06.2022,

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 12/2022

ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG
„MARKT ERLBACHER GRUPPE“
**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

(Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

mit 957.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 499.000 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Markt Erlbach, 02.06.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
Dr. Birgit Kreß, 1. Vorsitzende

LkrABl. Nr. 12/2022